



CAPUT XIV. PROPORTION der Thüren.

DAs allererste bey' anlegung eines Gebäuds / ist / das neben den Fundamenten, die Stiegen ihren Anfang nehmen / nachgehends erfolget die öffnung oder die Thüren und Fenster.

Es ist eigentlich keine terminirte breite so den Thüren zu dem Eingange des Pallatij, oder auch den Thüren und Fenstern der Gemächer gegeben worden / sondern des Architecti Judicio anbefohlen / denn es muß sich der Architectus bey derselben Anlegung nach der Größe der Gebäuden / Hoçheit und Qualität des Herrn reguliren. Vitruvius meldet zwar im 4. Buch Cap. 6. daß die rechte Proportion bestehe darin / daß die Höhe der Gemächer in drey und ein halb getheilet werden / davon werden Zwen zur Höhe / und eine zur Breite der Thüren oder Fenster genommen / welches heutiges Tages wenig observiret wird / weil solche proportion nach Größe dergemächer in etwas zu hoch fällt / es ist aber eine sonderliche Nachricht / welche nach gelegenheit kan observiret werden. Die allgemeine Regel so observiret wird / ist / das die Thüren / da Kutschen und an der Wagenzeug durch passiren müssen / an mittelmäßigen Gebäuden nicht über die 8. biß 9. Schuh / in großen Pallatijis von 10. biß 12. Schuh angeleget werden sollen.

Ihre Höhe betreffend / so sol dieselbe zum wenigsten ein und ein halb Quadrat haben / auch wol ein und drey Quart, die rechte Proportion wenn es seyn kan / ist von Zwen Quadrat, alsdenn ist selbe ganz regulier, dieses aber kan schwerlich bey Haupt Thüren wegen der überaus grossen Höhe / so einer Thüre von 12. Schuh breit / müste gegeben observiret werden.

Es ist auch dieses zu observiren, nemlich / daß an Saalen eine grössere Thüre / als an einer Antichambre und an die Gemächer muß Ordoniret werden / denn / da viele oder wenig Leute verkehren / aus und eingehen / ist es natürlich / daß die eine grösser als die andern / seyn muß / welches der Judiciose Architectus wol wird zu observiren wissen.

Die inwendigen Thüren der Gemächer müßent nicht weniger den 3. biß in 4. Schuh / die andern zu Saalen a 5. oder 6. ihre Höhe betreffend muß allezeit zum wenigsten zwei Quadrat seyn / wie wohl / wann sie auff 6. Schuh breit angeleget werden / muß die Höhe alterirt, und von / wie gemeldet / anderthalb oder ein und drey quart Quadrat angeleget werden.

Die andern Observationes sind diese / daß bey Anlegung der Thüren / allezeit eine über die ander kommen / nemlich daß eine Thür im obersten / eben auff die von dem untersten Schoß / zu stehen kommet.

Zum andern / daß allezeit von einem Gemach zum andern / alle die Thüren auff einander correspondiren, dergestalt / daß / wenn sie alle offen sind / von einem biß zum andern Ende / alle die Gemächer durch können gesehen werden / welches ohne die regularität / des Sommers eine grosse Unnutzigkeit / weil die Luft auß einem ins ander Gemach / desto besser durchstreichen kan / verursachet.

Die Architectur so an Thüren ordoniret wird / hat keine Terminos, sondern bestehet selbige Zierde in des Architecti reichem Geiste und ordonantz, Jedoch hat selbige eigene Proportion, welche striete observiret werden muß.